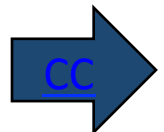


**Informationelle Selbstbestimmung – eine etwas andere, informationswissenschaftliche Sicht**

**Rainer Kuhlen**  
**Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft**  
**Universität Konstanz**



# BVerfGE 65,1 – Volkszählung

## BVerfGE 65,1 – Volkszählung

Leisätze:



1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.



**Diese Befugnis nennt das BVerfG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

the right to be let alone

# “The Right to Privacy”

Warren and Brandeis

---

Harvard Law Review.

---

Vol. IV   December 15, 1890   No. 5

That the individual shall have full protection in person and in property is a principle as old as the common law; but it has been found necessary **from time to time to define anew the exact nature and extent of such protection. Political, social, and economic changes entail the recognition of new rights, and the common law, in its eternal youth, grows to meet the new demands of society.**

...

and now the right to life has come to mean the right to enjoy life, -- the right to be let alone; the right to liberty secures the exercise of extensive civil privileges; and the term "property" has grown to comprise every form of possession -- intangible, as well as tangible.

**Gesetz  
zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten  
bei der Datenverarbeitung  
(Bundesdatenschutzgesetz — BDSG)**

Vom 27. Januar 1977

**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

BDSG

Ausfertigungsdatum: 20.12.1990

Vollzitat:

"Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist"

**Weitere Änderungen wurden 2001 und 2003 und  
dann noch einmal 2015 in vielen Details bei Artikel 1  
vorgenommen**

# BDSG bis 2015

## § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

## § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

# BDSG bis 2015

## § 4a Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur **wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht**. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist....

# Prinzip bisheriger Privatheitssicherung – McCarthy 2011

“informed consent model” (ICM)

“customary notice-and-choice approach” (USA)

“informed consent is necessary to obtain legitimacy and it is sufficient to obtain legitimacy. With informed consent, any information collection and use practice is legitimate. Without it, no information collection and use practice is legitimate.”

“Informed consent makes an information practice legitimate.” (10) )

# **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

## **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

orientiert sich am Prinzip der informationellen Selbstbestimmung und an den allgemeinen Persönlichkeits-/Grundrechten

und sieht als primäre Lösung das “informed consent model” (ICM) an

## **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
  - a) Bundesrecht ausführen oder
  - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.



# Prinzip bisheriger Privatheit- -McCarthy 2015

“informed consent model” (ICM)

“customary notice-and-choice  
approach” (USA)

ICM beruht auf zwei plausiblen Annahmen:

“(1) that privacy has to do with the ability of data subjects to control information about them, and

(2) that people have very different privacy preferences.” (p.3)

# Prinzip bisheriger Privatheit-Regulierungen

## **“informed consent model” (ICM)**

“informed consent is necessary to obtain legitimacy and it is sufficient to obtain legitimacy. With informed consent, any information collection and use practice is legitimate. Without it, no information collection and use practice is legitimate.”

“Informed consent makes an information practice legitimate.” (10) )

# Ist Offenlegung von „Internet privacy policies“ die Lösung für Informed consent?

Security & Privacy ›

## Amazon.com Privacy Notice

---

**Last updated: March 3, 2014.** To see what has changed, [click here](#).

Amazon.com knows that you care how information about you is used and shared, and we appreciate your trust that we will do so carefully and sensibly. This notice describes our privacy policy. **By visiting Amazon.com, you are accepting the practices described in this Privacy Notice.**

- [What Personal Information About Customers Does Amazon.com Gather?](#)
- [What About Cookies?](#)
- [Does Amazon.com Share the Information It Receives?](#)
- [How Secure Is Information About Me?](#)
- [What About Third-Party Advertisers and Links to Other Websites?](#)
- [Which Information Can I Access?](#)
- [What Choices Do I Have?](#)
- [Are Children Allowed to Use Amazon.com?](#)
- [Does Amazon.com Participate in the Safe Harbor Program?](#)
- [Conditions of Use, Notices, and Revisions](#)
- [Examples of Information Collected](#)

# Ist Offenlegung von „Internet privacy policies“ die Lösung für Informed consent oder für informationelle Selbstbestimmung?

Wird in der Praxis  
kaum gelesen

Sind sehr lang und trotzdem wenig  
informativ

Der Kostenaufwand zu lesen und zu verstehen  
einfach zu hoch.

i. .d.R. nur binäre Entscheidung – ja oder kein  
Service

## Offenlegung von „Internet privacy policies“ ist keine Lösung

Am Gravierendsten ist das Problem, dass eine Person gar nicht mehr einschätzen bzw. in Erfahrung bringen kann, welche Daten über sie gesammelt oder für welche Zwecke diese dann genutzt werden.

„It is no longer reasonable to expect a typical Internet user to understand what information is collected about him or her online, what can be inferred from that information, and what can be done with the profiles and analytics based on that information. In this context, relying on informed consent to prevent information harms would be similar to letting people decide for themselves what level of exposure to toxic substances they would accept in the workshop or the environment.“ (McCarthy, 4)

Offenlegung von „Internet privacy policies“ ist keine Lösung, vor allem in den sozialen Medien ist das Problem ein viel weitergehenderes

Immer mehr Privatheitsverletzungen geschehen durch **„negative privacy externalities“** (MacCarty )

auch **“indirect privacy concerns“** genannt (Luc Wathieu)

Gerade in sozialen Netzwerken sind durch persönliche Daten (z.B. Bilder von einer Party), die jemand nach dem ICM freigibt, oft Dritte betroffen, die gar nicht erfahren, dass einige ihrer durch die Freigabe mit betroffenen Daten nun frei genutzt werden und schon gar nicht erfahren, wer für welche Zwecke diese Daten nun nutzt.









Heino Hakkunen, an  
sich krank gemeldet,  
heimlich, nicht mit  
seiner Frau im Konzert



## Konsequenzen von negative privacy externalities (NPE)

Informationelle Selbstbestimmung wird dadurch eingeschränkt, dass durch die Annahme der Bedingungen einer „Internet privacy policy“ **durch eine Person A weitere Personen betroffen sind**, die z.B. in einem Bild mitvorkommen und die zum einen **von dieser Nutzung durch Dritte gar nichts erfahren geschweige denn ihr zugestimmt hätten**.

In der komplexen Informationswelt des Internet ist es schlichtweg **nicht mehr möglich**, individuelle Privatheit im Sinne einer autonomen Verfügung/Selbstbestimmung **durch eigene Initiative und dann auch noch mit Vollständigkeitsanspruch zu sichern**.

## Erweiterung des bislang dominierenden ICM durch ein „unfairness framework“

personenbezogene Daten sind nicht in jedem Fall schützenswert

Im Zentrum sollte nicht kontrollierte Offenlegung stehen, weil dadurch zu umfänglich **negative privacy externalities** entstehen, sondern die Bewertung der Folgen der Informationssuche: „Policymakers need to evaluate directly the outcomes of information use, and not focus solely on creating an ideal information collection process.“ (MacCarthy, 44)

## Erweiterung des bislang dominierenden ICM durch ein „unfairness framework“

Es beruht darauf, dass eine individuelle Zustimmung zu einer Policy nicht mehr die Verwendung der Daten erlaubt, wenn der durch „negative privacy externalities“ entstandene Schaden sehr groß ist.

Mac Carthy führt dafür 3 Kategorien ein:

1. “Impermissible collection and use of information is so harmful that even with data subject consent it should not be permitted.”
2. “Public benefit use of information is so important that it should be allowed even without data subject consent.”
3. “In between lies the realm of consent, where information can be collected and used subject to an opt-in or opt-out regime. An opt-in regime would make sense for the information uses that are closer to the impermissible uses and opt-out would be adopted for the information uses closer to the public benefit use.”

**„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“ (BVerfGE 61, 1, C II 1a)**

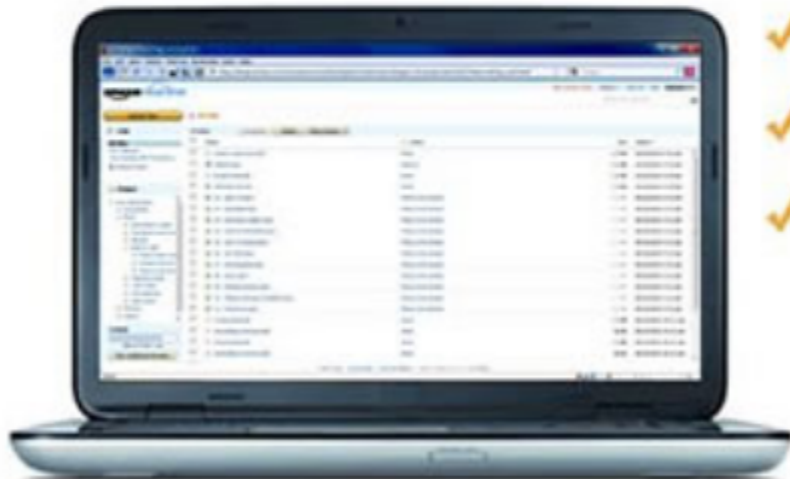
## Zwischenfazit

In der Tat weiss man nicht mehr, wer, was wann ....  
Gibt es dann also kein Recht auf informationelle Selbstbestimmung? – ein Recht, das prinzipiell nicht eingelöst werden kann – ist kein Recht mehr.

Ist also Privatheit und informationelle Selbstbestimmung ein obsoletes Relikt aus dem bürgerlichen ausgehenden 19. Jahrhunderts?

# Introducing **amazon** cloud drive

## Because Who Needs Privacy?



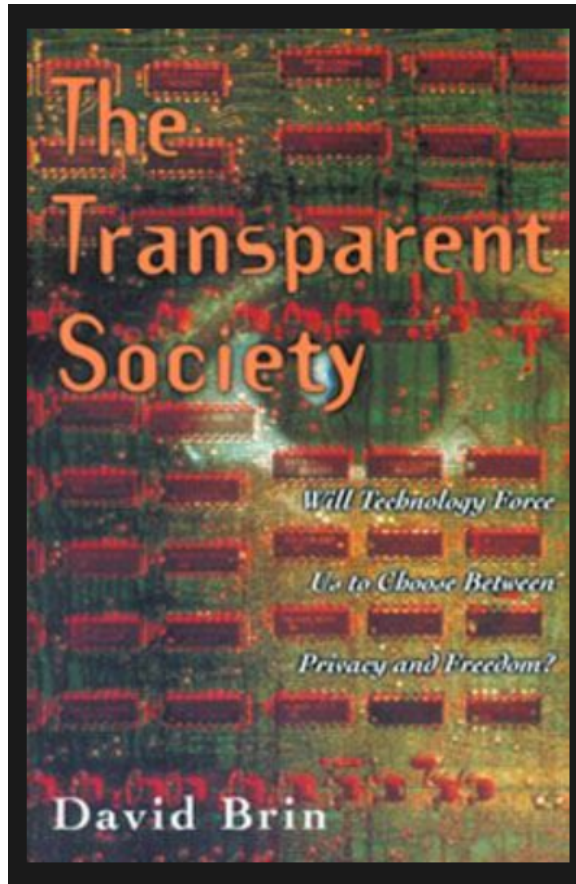
- ✓ **5 GB** of free online storage **for ~~our~~ your files**
- ✓ Unlimited access from any computer **we own**
- ✓ Never worry about losing your files again **because we'll keep an eye on 'em.**

DOES THIS WORK FOR YOU?



Brin

Transparency is the trick to protect privacy



by David Brin  
Perseus Books, 1998

I'd been writing about the issues of transparency, security and privacy for several years before the publication of **The Transparent Society**.

In this book (and in *all* my writings) I emphasize **openness and transparency** as a good general policy for the era ahead, when a myriad pitfalls and unexpected dangers may loom suddenly out of the future. Above all, openness is freedom's best defense.

Brin

Transparency is the trick to protect privacy



Privatsphäre als persönlicher Raum, der sich sicher weiß vor fremden Blicken, ist praktisch tot. Schuld ist das Internet.

Datenschutz ist bestenfalls Hinauszögern des Unausweichlichen, schlimmstenfalls ein Kampf gegen Windmühlen.

Wichtiger ist die Frage, wie wir unser Leben ohne die Sicherheiten der Privatsphäre lebenswert machen können.



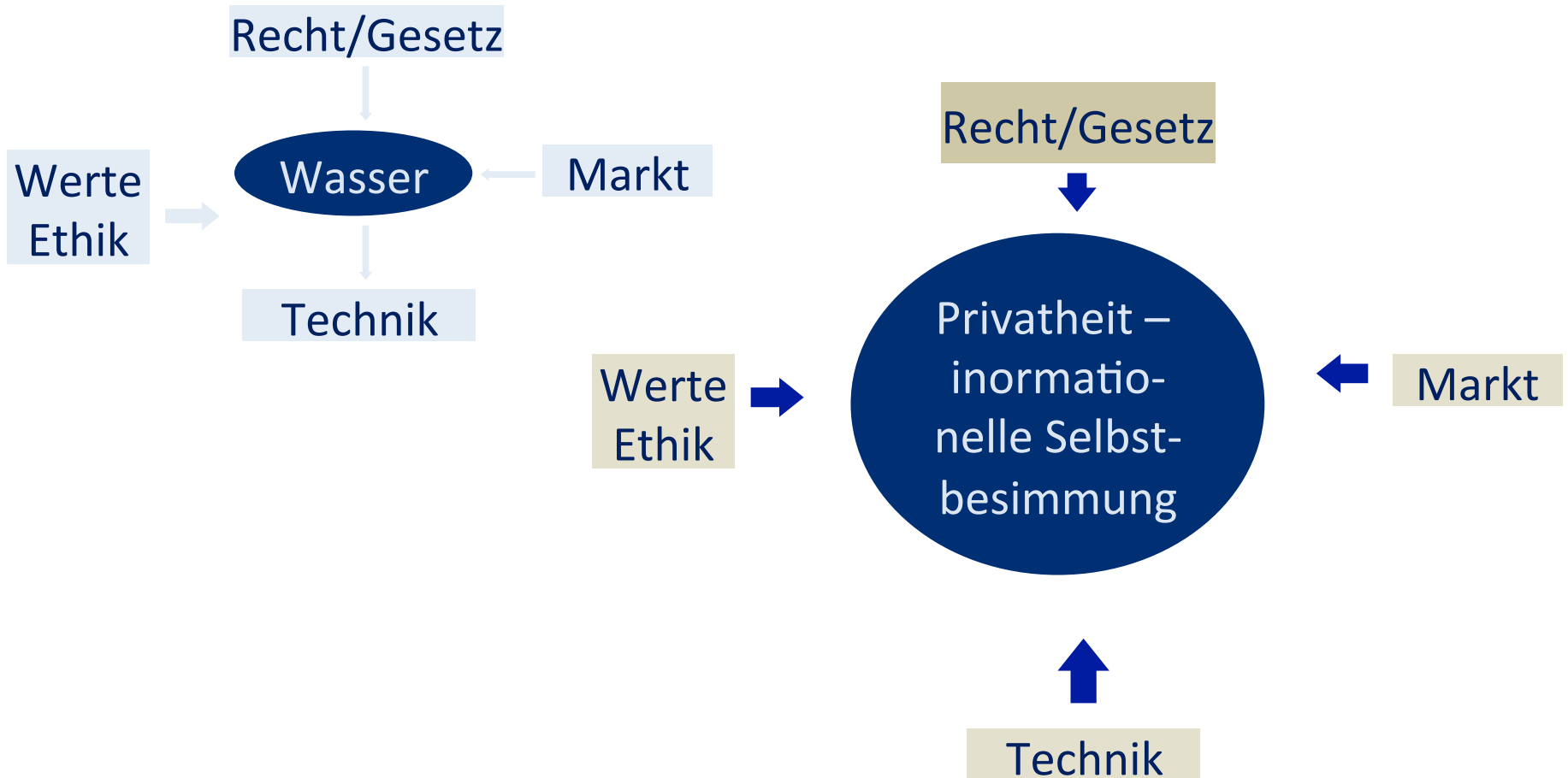
## Zwischenfazit

Das hieße, das Kind mit dem Bade ausgießen.

Fragen wir also nach, welche Regulierungsformen  
Privatheit, informationelle Selbstbestimmung steuern  
können.

# **Regulierungsformen – Institutionalisierungs- formen**

# Regulierungsformen



**Regelt es der Markt mit seiner  
Technologie und seinen  
Marktmodellen?**

**Mit Folgen für das moralische Verhalten  
beim Umgang mit Daten, Wissen und  
Information in elektronischen  
Umgebungen?**



Privacy no longer a  
"social norm"

People have really  
gotten comfortable  
not only sharing more  
information and  
different kinds, but  
more openly and with  
more people

That social norm is just  
something that has  
evolved over time.



Photograph: Eric Risberg/AP Eric Risberg/ASSOCIATED PRESS

Entsteht tatsächlich, zumindest in sozialen Netzwerken, in Diensten wie Facebook oder Twitter so etwas wie eine neue soziale Norm,

ein neues moralisches Verhalten beim Umgang mit (persönlichen) Daten in elektronischen Umgebungen,

welches nicht primär auf Sicherung von Privatheit abhebt?

fake news

Reputation

**Regelt es das Recht?**

**Mit Folgen für das moralische Verhalten  
beim Umgang mit Daten, Wissen und  
Information in elektronischen  
Umgebungen**

## Privacy as property - Part V: Democratic Process and Nonpublic Politics

Social Research, Spring, 2002 by Lawrence Lessig

<http://www.englishdiscourse.org/lessig.html>

In a recent essay, Harvard professor Jonathan Zittrain argued that there is no conceptual difference between the "privacy problem" and the "copyright problem" (Zittrain, 2000).

Both, he argued, are examples of data getting out of control. In the context of privacy, it is personal data over which the individual loses control--medical records, for example, that find their way to a drug company's marketing department; or lists of videos rented, that before the protections granted by Congress, found their way to a Senate confirmation hearing. The problem with privacy is that private data flows too easily--that it too easily falls out of the control of the individual.

So understood, Zittrain argued, the problem of copyright is precisely the same. It too is a problem of data getting out of control.

## Klage gegen Facebook: EuGH prüft Datenschutzregeln amerikanischer Konzerne



REUTERS

Datenschutz-Aktivist Max Schrems (Archiv): Hat gegen Facebook geklagt

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/facebook-versus-max-schrems-aktivist-zieht-vor-eugh-a-1025129.html>

Vor dem Wiener Landgericht im Juli 2015 noch abgewiesen

## Klage gegen Facebook: EuGH prüft Datenschutzregeln amerikanischer Konzerne

Dienstag, 24.03.2015

---

Der Datenschutz-Aktivist Max Schrems hat mit einer Klage gegen erreicht, dass sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) ab Dienstagvormittag mit den Datenschutz-Regeln amerikanischer Firmen beschäftigt. Konkret geht es um die Frage, inwieweit europäische Tochterfirmen von Konzernen wie Facebook und Google die EU-Grundrechtecharta zum Schutz personenbezogener Daten beachten müssen.

Schrems hatte von Facebook eine Herausgabe aller über ihn gespeicherten Informationen verlangt. Von der Europa-Zentrale im irischen Dublin bekam er 2011 mehr als 1200 Druckseiten Material zugeschickt, auf denen sich auch längst gelöschte Daten fanden.

Facebook speichert die Daten europäischer Nutzer auf seinen Servern in den USA. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, unter anderem die NSA bei Überwachungsprogrammen wie Prism unterstützt zu haben, zum Beispiel per Zugriff auf Nutzerdaten. Facebook bestreitet diese Vorwürfe.

Facebook-Gutachten

## David schlägt Goliath k.o.

Was der Generalanwalt Yves Bot im Verfahren von Max Schrems gegen Facebook vor dem Europäischen Gerichtshof vorschlägt, ist ein Hammer. Der globale Datenhandel würde neu organisiert, die NSA hätte das Nachsehen. Noch ist es nicht soweit. Ein Kommentar.

23.09.2015, von MICHAEL HANFELD

„Server in den Vereinigten Staaten, sagt Bot, seien für die Daten von EU-Bürgern kein „sicherer Hafen“. Sie seien nicht sicher vor dem Zugriff der Geheimdienste und dürften dort folglich nicht gelagert werden. Der „Safe Harbor“-Status, der amerikanischen Unternehmen zugebilligt werde, sei gegenstandslos.“

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/facebook-gutachten-des-eugh-leitet-zeitenwende-ein-13819102.html>

So auch jetzt das Urteil des EuGH vom 5.10 <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/europaeischer-gerichtshof-erklaert-safe-harbor-abkommen-fuer-ungueltig-a-1056366.html>



## Recht auf Vergessen

Court of Justice of the European Union

**PRESS RELEASE No 70/14**

Luxembourg, 13 May 2014

Judgment in Case C-131/12

Google Spain SL, Google Inc. v Agencia Española de Protección de Datos,  
Mario Costeja González

Press and Information

---

### **An internet search engine operator is responsible for the processing that it carries out of personal data which appear on web pages published by third parties**

*Thus, if, following a search made on the basis of a person's name, the list of results displays a link to a web page which contains information on the person in question, that data subject may approach the operator directly and, where the operator does not grant his request, bring the matter before the competent authorities in order to obtain, under certain conditions, the removal of that link from the list of results*

„Individuals have the right - under certain conditions - to ask search engines to remove links with personal information about them. This applies where information is inaccurate, inadequate, irrelevant or excessive for the purposes of the data processing.“ Dieses Recht auf Vergessen gilt nicht absolut: „, the Court explicitly clarified that the right to be forgotten is not absolute but will always need to be balanced against other fundamental rights, such as the freedom of expression and of the media (para 85 of the ruling).

[http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/factsheets/factsheet\\_data\\_protection\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/factsheets/factsheet_data_protection_en.pdf)



## Recht auf Retrieval

Die Datenschutzgesetze,  
explizit die neue EU-  
Datenschutz-  
Grundverordnung, geben  
jedem das Recht, Auskunft  
von den Internetdiensten zu  
verlangen, was über ihn/sie  
bei ihnen gespeichert ist.

1000 Seiten und was dann?

Die Verwendung ist das  
Problem – der pragmatische  
Kern der Daten

Löschenaufträge sind teuer  
und immer unvollständig

Und würde dann auf den  
entsprechenden Dienst  
verzichten?

## Zwischenfazit

Schutz von Privatheit ist eine hyperkomplexe Herausforderung und Gegenstand verschiedener Regulierungsinstanzen mit durchaus heterogenen Interessen.

Die Komplexität des Problems sollte aber nicht dazu führen, das Konzept von Privatheit auf die Müllhalde der Geschichte zu werden.

Das persönlichkeitsrechtsbezogene Konzept der informationellen Selbstbestimmung reicht als Schutz von Privatheit nicht aus.

Ebenso reicht das bislang dominierende “informed consent model” (ICM) nicht aus, nicht zuletzt wegen der negative privacy externalities.

Nicht zuletzt wegen der Heterogenität der Schutz- und Nutzungsinteressen von personenbezogenen Daten ist ein Wandel von der statischen Datensicht auf eine dynamische Informationssicht erforderlich.

Informationsautonomie  
Informationelle  
Selbstbestimmung

# informationelle Selbstbestimmung

Arbeitshypothese, dass es der Anspruch des Menschen ist, sein Handeln **selbstbestimmt** und damit verantwortlich zurechenbar initiieren, planen und durchführen zu können.

**Autonomie** wurde das klassisch genannt, Ausgang von einer **selbst verschuldeten Unmündigkeit**.

In der Gegenwart bedeutet das:

**mündiger, selbstbestimmter Umgang mit Wissen und Information.**

the right to be let alone

# “The Right to Privacy”

Warren and Brandeis

---

Harvard Law Review.

---

Vol. IV   December 15, 1890   No. 5

That the individual shall have full protection in person and in property is a principle as old as the common law; but it has been found necessary **from time to time to define anew the exact nature and extent of such protection. Political, social, and economic changes entail the recognition of new rights, and the common law, in its eternal youth, grows to meet the new demands of society.**

...

and now the right to life has come to mean the right to enjoy life, -- the right to be let alone; the right to liberty secures the exercise of extensive civil privileges; and the term "property" has grown to comprise every form of possession -- intangible, as well as tangible.

# Informationelle Selbstbestimmung

**Recht und Fähigkeit** eines jeden Individuums, seine privaten, professionellen und öffentlichen Geschäfte (Handlungen) **informationell abgesichert** abwickeln zu können

# Wissensautonomie

**Wissensautonomie** – die Fähigkeit, aktuelle Probleme aus der eigenen Wissenskompetenz bestimmen und lösen zu können.

**wohl kaum ein realistisches Bildungsziel**

# Informationsautonomie

**Informationell autonom** zu sein, bedeutet **nicht**, all das Wissen präsent zu haben, das zur Lösung eines aktuellen Problems gebraucht wird,

wohl aber in der Lage zu sein, selber auf die **Informationsressourcen**, die auf den **Märkten** verfügbar sind, **zugreifen** und sie produktiv **nutzen** zu können.

Im Sinne von Art. 19 Allgemeine Menschenrechte

oder Art. 5 GG

„Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut **zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.**“



# Informationsautonomie – Informationskompetenz – informationelle Bildung

**Informationsautonomie** ist die **Voraussetzung** dafür, nicht  
absolut, aber mit Rücksicht auf **aktuelle Situationen**  
**wissensautonom** zu werden.

**Informationskompetenz**  
durch

Informationelle Bildung

# Informationelle und kommunikative Bildung

**Gebildet, d.h. informationell/kommunikativ gebildet** sind Personen in der Informationsgesellschaft, wenn sie willens und in der Lage sind,

- sich durch ein ausreichendes Ausmaß an **Informationskompetenz** des Zugriffs, der Validität und der Handlungsrelevanz der erarbeiteten Informationen vergewissern zu können
- ihr **eigenes Wissens offenzulegen** bzw. zu teilen

# Informationelle und kommunikative Bildung

**Gebildet, d.h. informationell/kommunikativ gebildet** sind Personen in der Informationsgesellschaft, wenn sie willens und in der Lage sind,

- **Maßnahmen zur Sicherung von Privatheit und zur Sicherung von Transaktionen und Interaktionen** treffen zu können
- **Informationelle Asymmetrien** in Symmetrien zu verwandeln

# Informationelle und kommunikative Bildung

**Gebildet, d.h. informationell/kommunikativ** gebildet sind Personen in der Informationsgesellschaft, wenn sie willens und in der Lage sind,

- sich und ihre **Interessen** auch in elektronischen Räumen präsentieren und zur Geltung bringen zu können
- sich mit den **Interessen** anderer Akteure und Akteursgruppen konstruktiv auseinandersetzen zu können
- die eigenen **Interessen** anderer Akteure und Akteursgruppen **auseinandersetzen zu können mit den** Interessen der Gesellschaft in Einklang bringen zu können

# Informationelle Selbstbestimmung über das eigene Wissen durch

Urheberrecht

Freie Lizenzierung

Open Access

# Informationelle Selbstbestimmung

## Urheberrecht

### **Persönlichkeitsrechte**

das Recht, das eigene Werk selbstbestimmt  
(wann und wie) zu publizieren

das Recht auf Anerkennung der  
Urheberschaft

das Recht auf Authentizität des eigenen  
Werks

können nicht abgetreten werden

# Informationelle Selbstbestimmung Urheberrecht

## **Verwertungsrechte**

veröffentlichen

verbreiten

Öffentlich (über das Internet) zugänglich  
zu machen

werden auch heute noch i.d.R per Vertrag als  
Nutzungsrecht an Verleger abgetreten.

# Informationelle Selbstbestimmung Urheberrecht

## **Schranken – gesetzlich erlaubte Nutzungen**

(hier mit Blick auf Bildung und Wissenschaft)

Verwertungs- und Nutzungsrecht können und werden über das Urheberrecht nicht gänzlich aufgehoben, aber in einem durch das Gesetz bestimmten Ausmaß und durch das öffentliche Interesse daran eingeschränkt werden.

Informationelle Selbstbestimmung ist durch soziale und politische Interessen und Ziele gesteuert.



# Informationelle Selbstbestimmung

## Urheberrecht

### Schranken – gesetzlich erlaubte Nutzungen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 25 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,

für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie

für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

.....

# Informationelle Selbstbestimmung

## Urheberrecht

### Schranken – gesetzlich erlaubte Nutzungen

#### **§ 60c Wissenschaftliche Forschung**

(1) Zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 25 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht durch die Absätze 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

# Informationelle Selbstbestimmung

## Urheberrecht

### Schranken – gesetzlich erlaubte Nutzungen

#### § 60d

#### Text und Data Mining

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig, das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und

das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen.

...

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden.

# Informationelle Selbstbestimmung

## Urheberrecht

### Schranken – gesetzlich erlaubte Nutzungen

#### § 60e Bibliotheken

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind.

# Informationelle Selbstbestimmung

## Urheberrecht

### **Schranken – gesetzlich erlaubte Nutzungen**

#### **§ 60e Bibliotheken**

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

# Informationelle Selbstbestimmung über das eigene Wissen

**Der Weg ist noch nicht zu Ende – aber die Richtung stimmt**

Das Aktionsbündnis sieht in dem Referentenentwurf des BMJV für ein „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ einen **wichtigen Schritt in Richtung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts**. Viele der Regelungen in den neuen Paragraphen 60a-60h **sind sinnvoll, überfällig und für Nutzer besser verständlich und scheinen praktikabler**. Sie sind ein **wirklicher Fortschritt** gegenüber den alten Regelungen aus dem Zweiten und Dritten Korb der Urheberrechtsreformen ab 2002..

# Informationelle Selbstbestimmung über das eigene Wissen

- ✓ **Verzicht auf eine Quantifizierung** der Nutzungshandlungen (derzeit variierend zwischen 10, 25 oder 75%)
- ✓ Erlaubnis, auch **außerhalb von Bibliotheksräumen auf die digitalisierten Bestände der Bibliotheken zugreifen** zu können
- ✓ **Vergütungsregelungen**, vor allem für Nutzungen von öffentlich finanzierten Werken, besser auf die **Besonderheiten in der Wissenschaft** gegenüber den Publikumsmärkten anpassen
- ✓ offensichtlich vergessene Arten von Beiträgen, wie **Konferenzbeiträge** und Artikel in Sammelbänden jeder Art in die Nutzungserlaubnisse, z.B. in den §§ 60a und 60c, einbeziehen
- ✓ Das **Zweitveröffentlichungsrecht** auch um grundfinanzierte Hochschulwerke erweitern

# Informationelle Selbstbestimmung über das eigene Wissen

## Open Access

In Deutschland eine **kontroverse Diskussion**,  
inwieweit die Öffentlichkeit ein Recht darauf  
hat, zu dem mit **öffentlichen Mitteln**  
**finanzierten Wissen freien (genehmigungs-  
und vergütungsfreien) Zugang** zu bekommen.



# Informationelle Selbstbestimmung über das eigene Wissen

## **Open Access**

DFG unentschieden

BMBF pro Open Access als Zweitveröffentlichung

Konstanz pro Open Access als Zweitveröffentlichung

EU pro Open Access als Zweitveröffentlichung

Weltweit wie selbstverständlich pro Open Access als  
Zweitveröffentlichung

## Fazit

**Informationelle Selbstbestimmung  
wird zunehmend zu einem  
dynamischen, den Ausgleich  
zwischen persönlichen Interessen  
und dem öffentlichen Interesse  
findenden Recht.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mehr Fragen als Antworten



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Deutschland

### Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

### Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung.** Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



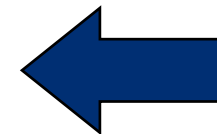
**Weitergabe unter gleichen Bedingungen.** Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

**Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.**

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des **Lizenzvertrags** in allgemeinverständlicher Sprache.

CC als Möglichkeit,  
informationelle Autonomie/  
Selbstbestimmung von Autoren  
zurückzugewinnen



im Rahmen des  
Urheberrechts, aber mit  
Verzicht auf exklusive  
Verwertungsrechte

# Informationelle Selbstbestimmung

In elektronischen Wissens- und Informationswelten

**mündiger, selbstbestimmter Umgang mit Wissen und Information.**

**Recht und Fähigkeit** eines jeden Individuums, seine privaten, professionellen und öffentlichen Geschäfte (Handlungen) **informationell abgesichert** abwickeln zu können

# Informationelle Selbstbestimmung

Reguliert werden können Informationsgesellschaften **nur über**  
**informationell gebildete und informationell autonome**  
Menschen.

Ansonsten bestimmen der dynamische **mediale technische**  
**Determinismus und die Interessen der Märkte**, wie wir leben  
sollen.



## Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
10. Dezember 1948

Dritte Tagung

### Resolution der Generalversammlung

217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

## Artikel 12 - Schutz der Freiheitssphäre des Einzelnen

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Zum Privatleben gehört nach heutiger Auffassung in erster Linie die **Identität** (u.a. Name, Kleidung, Haartracht, Gefühle und Gedanken), die **Integrität** (was etwa eine medizinische Behandlung gegen den Willen der Betroffenen ausschliesst), die **Intimität** (wie etwa die Geheimhaltung privater Eigenschaften und Handlungen, der Schutz des eigenen Bildes vor Veröffentlichung oder der Schutz vor Weitergabe personenbezogener Daten), die **Kommunikation** (z.B. die Aufnahme und Entwicklung von Beziehungen zu anderen Leuten) und die **Sexualität** (allerdings darf hier der Staat zum Schutze bestimmter Personengruppen, etwa von Kindern, Einschränkungen wie z.B. ein Mindestalter vorschreiben).

# Europäische Menschenrechtskonvention

---

Abschnitt I - Rechte und Freiheiten (Art. 2 - 18)



## Artikel 8

### Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.



# Große Texte



## Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Strasbourg, 28.1.1981

### Aus der Präambel

in der Erwägung, daß es angesichts des zunehmenden grenzüberschreitenden Verkehrs automatisch verarbeiteter personenbezogener Daten wünschenswert ist, den Schutz der Rechte und Grundfreiheiten jedes Menschen, vor allem das Recht auf Achtung des Persönlichkeitsbereichs, zu erweitern;

in Anerkennung der Notwendigkeit, die grundlegenden Werte der Achtung des Persönlichkeitsbereichs und des freien Informationsaustausches zwischen den Völkern in Einklang zu bringen

In diesem Übereinkommen:

bedeutet "personenbezogene Daten" jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("Betroffener") (Art. 2)

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/108.htm>

# CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

## Große Texte

(2000/C 364/01)

### *Artikel 7*

#### **Achtung des Privat- und Familienlebens**

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

### *Artikel 8*

#### **Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

# The Madrid Resolution

## 1 Purpose

The purpose of this Document is:

- a. To define a set of principles and rights guaranteeing the effective and internationally uniform protection of privacy with regard to the processing of personal data; and
- b. The facilitation of the international flows of personal data needed in a globalized world.

## Joint Proposal for a Draft of International Standards on the Protection of Privacy with regard to the processing of Personal Data

[http://privacyconference2011.org/htmls/adoptedResolutions/2009\\_Madrid/2009\\_M1.pdf](http://privacyconference2011.org/htmls/adoptedResolutions/2009_Madrid/2009_M1.pdf)

## Global Privacy and Cybersecurity Law Updates and Analysis

<https://www.huntonprivacyblog.com/tag/madrid-resolution/>

Mit laufender Information zur Übernahme der Madrid Resolution durch verschiedene Länder.

# The Madrid Resolution

## Joint Proposal for a Draft of International Standards on the Protection of Privacy with regard to the processing of Personal Data

[http://privacyconference2011.org/htmls/adoptedResolutions/2009\\_Madrid/2009\\_M1.pdf](http://privacyconference2011.org/htmls/adoptedResolutions/2009_Madrid/2009_M1.pdf)

### ■ Principle of lawfulness ■ and fairness

- 1. Personal data must be fairly processed, respecting the applicable national legislation as well as the rights and freedoms of individuals as set out in this Document and in conformity with the purposes and principles of the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights.
- 2. In particular, any processing of personal data that gives rise to unlawful or arbitrary discrimination against the data subject shall be deemed unfair.

### ■ Purpose specification ■ principle

- 1. The processing of personal data should be limited to the fulfilment of the specific, explicit and legitimate purposes of the responsible person.
- 2. The responsible person should not carry out any processing that is non-compatible with the purposes for which personal data were collected, unless he has the unambiguous consent of the data subject.